

Aufsätze

Dr. Rolf Leinekugel

Die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers – Voraussetzungen und praktische Durchsetzung (Teil II)

Dieser Folgebeitrag setzt die Ausführungen in

GmbHR 2023, 1123 über die materiell-rechtlichen Anforderungen an eine ordentliche Abberufung und die Abberufung von Gesellschafter-Geschäftsführern aus wichtigem Grund fort. Er behandelt praxisrelevante Fragen zur Durchsetzung bzw. Abwehr eines Abberufungsbeschlusses wie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Abberufung, wechselseitige Abberufungen und die Verwirkung des Abberufungsrechts. Ferner befasst er sich mit der Beschlussmängelklage und der Handelsregistereintragung nach einer Abberufung.

I. Sofortige Wirksamkeit der Abberufung aus wichtigem Grund?

1

Die vorläufige Wirksamkeit eines Beschlusses über die Abberufung als Geschäftsführer aus wichtigem Grund hängt nach richtiger, aber bestrittener Auffassung bei der nicht mitbestimmten GmbH in erster Linie davon ab, ob dem Abberufenen ein satzungsmäßiges Sonderrecht auf Geschäftsführung zusteht. In zweiter Linie kommt es darauf an, ob der Abberufungsbeschluss von einem Versammlungsleiter förmlich festgestellt wurde. Ist keine Beschlussfeststellung erfolgt, so hängt die Wirksamkeit der Abberufung davon ab, ob §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG analoge Anwendung findet. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die materielle Rechtslage entscheidend. Bei der mitbestimmten GmbH ist die Abberufung gem. §§ 31 Abs. 1 MitbestG, 12 MontanMitbestG, 13 MitbestErgG i.V.m. § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG selbst bei einem Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort wirksam. Eine Ausnahme gilt aber wiederum für die Mitbestimmung nach DrittelbG. Hierfür bleibt es bei den vorstehend dargestellten Grundsätzen, weil § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG nicht auf § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG verweist.

1. Geschäftsführer mit Geschäftsführungs-Sonderrecht

2

Verfügt der abberufene Geschäftsführer über ein Sonderrecht auf Geschäftsführung, so greift jede Abberufung, der der Sonderrechtsinhaber nicht zugestimmt hat, hierin ein. Der Abberufungsbeschluss ist dann wegen Verstoßes gegen §

35 BGB unwirksam. Auch die Zulassung eines nur vorläufigen Eingriffs in das Sonderrecht wäre mit der dem Geschäftsführer eingeräumten besonderen Rechtsstellung unvereinbar. Wenn die Gesellschafter einem ihrer Mitgesellschafter ein entsprechendes Sonderrecht

verleihen, so müssen sie hinnehmen, dass der Sonderrechtsinhaber dies erst verliert, sobald rechtskräftig festgestellt ist, dass die Voraussetzungen für einen Entzug des Sonderrechts vorlagen.¹ Eine etwaige Beschlussfeststellung ändert daran nichts, sie kann die fehlende Individualzustimmung nicht ersetzen.² Da einerseits die unwirksame Abberufung eines Sonderrechtsinhabers stets nichtig ist³ und andererseits eine Beschlussfeststellung einen nichtigen Beschluss nicht heilen kann,⁴ kann auch eine Beschlussfeststellung die unwirksame Abberufung eines Sonderrechtsinhabers nicht vorläufig verbindlich machen. Ebenfalls unbeachtlich ist, dass der Sonderrechtsinhaber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund der Treupflicht vielfach verpflichtet sein wird, seine Abberufung zu akzeptieren und ihr zuzustimmen.⁵ Bis zur Rechtskraft einer seine Abberufung bestätigenden gerichtlichen Entscheidung bleibt er – vorbehaltlich einer Regelung durch einstweilige Verfügung – geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.⁶ Erst das Urteil ersetzt dann nach § 894 ZPO die fehlende Individualzustimmung.

3

Daher wird vertreten, dass der ohne seine Zustimmung abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer mit Sonderrecht auf Geschäftsführer nicht gegen den Abberufungsbeschluss gericht-

GmbHR 2023, 1187

lich vorgehen müsse.⁷ Rein rechtlich betrachtet ist richtig, dass der in das Sonderrecht eingreifende Beschluss schwebend unwirksam ist und bei Verweigerung der Zustimmung endgültig unwirksam und damit nichtig wird,⁸ so dass eine Beschlussmängelklage nicht zwingend erforderlich ist. Trotzdem ist dem ohne seine Zustimmung abberufenen Sonderrechtsinhaber jedenfalls bei Fehlen eines wichtigen Grundes zumeist zu raten, Beschlussklage zu erheben. Er steht sonst bei seiner weiteren Tätigkeit für die Gesellschaft immer unter Begründungszwang, weshalb er seine Organstellung nicht verloren hat. Das gilt erst recht, wenn der Versammlungsleiter den Abberufungsbeschluss trotz fehlender Individualzustimmung fälschlicherweise festgestellt hat.

2. Beschlussfeststellung

4

Ob eine Abberufung vorläufig wirksam ist, richtet sich, wenn dem Abberufenen kein Geschäftsführungs-Sonderrecht zusteht, nach dem Ergebnis einer eventuellen Beschlussfeststellung.⁹ Die förmlich festgestellte Abberufung ist hiernach zunächst wirksam und muss vom abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführer angefochten werden. Die Organstellung bleibt dagegen (zunächst) erhalten, wenn die Ablehnung des Widerrufsanspruchs mit der Stimme des Betroffenen abgelehnt und dieses Abstimmungsergebnis als wirksam festgestellt wurde. Das soll selbst in der paritätischen Zwei-Personen-Gesellschaft gelten.¹⁰

5

Demgegenüber soll es nach einer beachtlichen Meinung im juristischen Schrifttum¹¹ für die Frage der vorläufigen Wirksamkeit eines Abberufungsbeschlusses jedenfalls in der Zwei-Personen-GmbH einzig auf die materielle Rechtslage ankommen; ob eine Beschlussfeststellung stattgefunden habe, sei generell unerheblich.

3. Vorläufige Wirksamkeit analog § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG?

6

Nach §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG ist der Widerruf des Vorstands der Aktiengesellschaft aus wichtigem Grund wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nach § 31 Abs. 1 MitbestG auch für nach diesem Gesetz mitbestimmte GmbHs. Der Geschäftsführer verliert mit Zugang der Abberufungserklärung also sein Amt unabhängig davon, ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt.¹²

7

Inwieweit §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG darüber hinaus auch bei der nicht mitbestimmten GmbH Anwendung findet, hängt von deren Realstruktur ab. Zu unterscheiden sind insoweit Zwei-Personen-Gesellschaften mit paritätischer Beteiligung, Zwei-Personen-Gesellschaften mit Mehrheits-/Minderheitsbeteiligungen, mehrgliedrige personalistische Gesellschaften und körperschaftlich verfasste GmbHs.

a) Mehrgliedrige bzw. körperschaftlich verfasste GmbH

8

Die früher h.M. wendet §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG auch auf die mehrgliedrige GmbH und die körperschaftlich verfasste GmbH an, wenn ein Fremdgeschäftsführer oder ein Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Geschäftsführungssonderrecht abberufen wird.¹³ Wurde dort ein Fremdgeschäftsführer oder ein Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Geschäftsführersonderrecht abberufen, obwohl ein wichtiger Grund in Wahrheit gar nicht vorlag, so sollte hiernach die Abberufung gleichwohl mit Zugang der Abberufungserklärung wirksam sein. Der BGH hat indes in der Entscheidung vom 14.5.2019¹⁴ *obiter dicta* entschieden, dass in der nicht mitbestimmten GmbH, in der der Widerruf der Bestellung keinem anderen Organ als der Gesellschafterversammlung übertragen ist, § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG unanwendbar sei. In diesem *obiter dictum* hat er nicht zwischen personalistischen und körperschaftlich verfassten Gesellschaften differenziert, so dass die Rechtsprechung künftig wohl von einer generellen Unanwendbarkeit in der nicht mitbestimmten GmbH ausgehen dürfte. Sicher geklärt ist das aber bisher nur für die Zwei-Personen-GmbH mit paritätischer Beteiligung.

b) Zwei-Personen-GmbH mit paritätischer Beteiligung

9

Auf die Zwei-Personen-GmbH mit paritätisch beteiligten Gesellschaftern findet §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG nach ständiger Rechtsprechung keine analoge Anwendung.¹⁵ Denn die sofort-

ge Wirksamkeit der Abberufung aus wichtigem Grund, die § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG anordnet, ist allein auf die Verhältnisse in einer Aktiengesellschaft zugeschnitten, bei der mit dem Aufsichtsrat ein gesondertes, von den Gesellschaftern unabhängiges und dadurch auch neutrales Bestellungs- und Abberufungsgremium existiert. In einer GmbH fällt die Abberufung hingegen in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung. Hier könnte bei analoger Anwendung der aktienrechtlichen Regelungen ein Gesellschafter mit der bloßen Behauptung, der andere Gesellschafter sei aus wichtigem Grund untragbar, dessen Stimme ausschalten und einen formal gültigen Abberufungsbeschluss herbeiführen. Das wäre ein bequemes Mittel, um bei Meinungsverschiedenheiten einen geschäftsführenden Gesellschafter auf Jahre hinaus auszuschalten, was völlig untragbar wäre. Vielmehr hängt die Wirksamkeit der Abberufung bei der Zwei-Personen-GmbH mit paritätischer Beteiligung von der materiellen Rechtslage ab. Der durch das Abstellen auf die materielle Rechtslage eintretende Schwebezustand bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Abberufung ist hinzunehmen.¹⁶ Denn die bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung entstehende Unsicherheit (wirksame Abberufung oder nicht?) kann durch die Untersagung von Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen im Wege einstweiliger Verfügung beseitigt werden. Ein Verfügungsanspruch liegt immer dann vor, wenn die Abberufung aus wichtigem Grund materiell zu Recht und formell ordnungsmäßig erfolgte. Ein Verfügungsgrund kann z.B. vorliegen, weil die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft gesichert werden muss.¹⁷

c) Zwei-Personen-GmbH mit unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen

10

Unterschiedlich beurteilt wird im Schrifttum nur, ob die Maßgeblichkeit der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses nur für die zweigliedrige Gesellschaft mit gleich hoher Beteiligung oder darüber hinaus auch für jede Zwei-Personen-GmbH, also auch bei unterschiedlich hohen Beteiligungsverhältnissen und dort insbesondere auch für die Abberufung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers gilt.¹⁸ Richtigerweise ist §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG bei Zwei-Personen-Gesellschaften generell unanwendbar. Dass es bei der Abberufung des Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers in der Zwei-Personen-GmbH auf die materielle Rechtslage ankommen muss,¹⁹ liegt auf der Hand: Sonst würden die Widersprüche noch größer. Bei Anwendung von § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG könnte sogar der Minderheitsgesellschafter den Mehrheitsgesellschafter mit der bloßen Behauptung, er sei aus wichtigem Grund für die Gesellschaft als Geschäftsführer nicht mehr tragbar, auf Jahre hinaus ausschalten.²⁰ Stellt man aber bei der Abberufung des Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers auf die materielle Rechtslage ab, erscheint es wertungsmäßig richtig, beim Minderheitsgesellschafter der Zwei-Personen-GmbH ebenso zu verfahren. Denn in beiden Fällen entscheidet kein neutrales Aufsichtsorgan, sondern allein der die Abberufung betreibende Gesellschafter, so dass die Gefahr des Einflusses unternehmensfremder Interessen auch bei der Abberufung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers nahe liegt.²¹

d) GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat

11

Dagegen bestehen gegen die analoge Anwendung von §

84 Abs. 4 Satz 4 AktG auf die Zwei-Personen-GmbH dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn diese über einen fakultativen Aufsichtsrat verfügt, der die ausschließliche Zuständigkeit für die Abberufung der Geschäftsführer hat.²² Zwar können an der Neutralität des Aufsichtsrates begründete Zweifel bestehen, wenn der Mehrheitsgesellschafter abberufen werden soll, der oft auch die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder ausgesucht hat. Auch in derartigen Fällen darf und wird sich der Aufsichtsrat jedoch in aller Regel nicht zum Vollstrecker von Interessengegensätzen oder Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern machen lassen.

4. Außenverhältnis

12

Der Geschäftspartner der GmbH, der zwar weiß, dass deren im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer abberufen wurde, sich jedoch gerichtlich gegen die Abberufung wehrt, darf gem. §

15 HGB grundsätzlich so lange auf die Vertretungsbefugnis dieses Geschäftsführers vertrauen, bis ihm positiv bekannt ist, dass die Abberufung wirksam ist bzw. diese im Handelsregister eingetragen wurde.²³ Die Handelsregisterpublizität

GmbHR 2023, 1189

begründet regelmäßig einen Verfügungsgrund gegen den wirksam abberufenen Geschäftsführer, sich jeder weiteren Tätigkeit für die Gesellschaft zu enthalten. Ob Maßnahmen des Geschäftsführers gegen einen Dritten (z.B. die Kündigung eines Vertrages) wirksam sind, hängt davon ab, ob der Abberufungsbeschluss der Gesellschafterversammlung wirksam war.²⁴

II. Wechselseitige Abberufung

13

Ein besonders bei der Zwei-Personen-GmbH häufiges Phänomen ist die wechselseitige Abberufung der Gesellschafter-Geschäftsführer aus wichtigem Grund. In der Praxis ist zu beobachten, dass der von einer Abberufung bedrohte Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Ankündigung seiner Abberufung zur Tagesordnung zumeist damit reagiert, dass er – und zwar völlig unabhängig davon, ob in der Person seines Kontrahenten überhaupt wichtige Gründe vorliegen – seinerseits über dessen Abberufung als Geschäftsführer aus wichtigem Grund Beschluss fassen lässt. Bei einer derartigen „Vorwärtsverteidigung“ wird regelmäßig in Kauf genommen, dass das eigene Angriffsmittel letztlich erfolglos bleiben wird. Der Vorteil aus Sicht des als Erster mit der eigenen Abberufung konfrontierten Gesellschafter-Geschäftsführers liegt in der unübersichtlichen Situation, die wechselseitige Zwangsmaßnahmen schaffen. Je unübersichtlicher die Sach- und Rechtslage ist, desto eher tendieren Gerichte zur Aufrechterhaltung des Status quo. Die Gegenabberufung kann dann gegebenenfalls bewirken, dass gegen einen eigentlich wirksam abberufenen zumindest einmal keine einstweilige Verfügung ergeht, die ihm die weitere Ausübung seiner Geschäftsführertätigkeit untersagt. Ferner gerät der ursprünglich die Abberufung betreibende Gesellschafter ebenfalls in die Defensive; neben dem Fehlverhalten des von ihm abberufenen sind in dem sich regelmäßig anschließenden einstweiligen Verfügungsverfahren dann auch wichtige Gründe in seiner Person Thema. Insbesondere wenn sich dann im Zuge der wechselseitigen Vorwürfe eine nachhaltige Zerrüttung des Verhältnisses unter den Geschäftsführer herausstellt, muss der ursprüngliche Angreifer, um den dauerhaften Fortbestand seiner Organposition fürchten.

Durch die wechselseitige Abberufung entsteht dann ggf. erheblicher Druck auf den ursprünglich die Abberufung betreibenden Gesellschafter, sich gütlich zu einigen.

14

Für die wechselseitige Abberufung haben sich sowohl im Vorfeld als auch bei der Beschlussfassung und in der Prozessphase Sonderregelungen entwickelt.²⁵

1. Vor den Beschlussfassungen

15

Im Vorfeld der wechselseitigen Abberufung ist zu gewährleisten, dass nicht der entschlossener und schnellere Gesellschafter den Mitgesellschafter „aus dem Amt befördert“ und dessen Reaktionsmöglichkeiten durch die Beendigung der Organstellung beschneidet.²⁶ Die Organstellung ist für die Verteidigung insbesondere dann von Relevanz, wenn die Satzung das Recht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht jedem einzelnen Gesellschafter einräumt, sondern es bei der gesetzlichen Regelung (§

49 Abs. 1 GmbHG) belässt, wonach nur die Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung einberufen können. Der zuerst Abberufene müsste nämlich sonst den langen Anlauf über § 50 GmbHG nehmen, wobei der Gesellschafter-Geschäftsführer, der mit der Abberufung des Anderen in die Offensive gegangen ist, häufig Verzögerungsmöglichkeiten nutzen wird, eine Beschlussfassung über seine eigene Abberufung hinauszuzögern und in der Zwischenzeit Fakten zu schaffen. Hinzu kommt, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der die Mitarbeiter und Geschäftsunterlagen der GmbH gezielt zu seiner Unterstützung in dem Gesellschafterkonflikt einsetzen kann, gegenüber seinem Kontrahenten, der keinen unmittelbaren Zugang zu den Geschäftsräumen und den dortigen Geschäftsunterlagen sowie keine personelle Unterstützung durch Mitarbeiter bei Aufarbeitung streitiger Vorfälle mehr hat, über einen großen faktischen Vorteil in der Auseinandersetzung verfügt. Auch dadurch können irreparable Schäden entstehen.

16

Ein derartiger Abberufungswettlauf wird jedenfalls dadurch entschärft, dass nach zutreffender Auffassung bei der Zwei-Personen-GmbH die Wirksamkeit der Abberufung von der objektiven Rechtslage abhängt, beide Geschäftsführer also vorbehaltlich anderer Regelungen im einstweiligen Verfügungsverfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache weiter amtieren, so dass der Abberufene selbst noch nach §

49 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einberufen kann und weiterhin Zugang zu den Geschäftsräumen und den darin befindlichen Unterlagen hat. Möglich ist auch vorbeugender einstweiliger Rechtsschutz gegen die drohende Abberufung, wenn Abberufungsgründe erkennbar nicht vorliegen oder selbst auf Nachfrage hin nicht substantiiert aufgedeckt werden und die Rechtslage eindeutig ist.²⁷

2. Auf der Gesellschafterversammlung

17

Erfolgt die wechselseitige Abberufung in zeitlicher Nähe, soll die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung in einer Gesellschafterversammlung notfalls durch einstweilige Verfügung durchsetzbar sein.²⁸

18

Ein etwaiger Versammlungsleiter²⁹ soll in diesen Fällen nicht die Abberufung des einen Gesellschafter-Geschäftsführers feststellen und die des anderen als abgelehnt verkünden können. Richtig sei vielmehr, wenn bei Vorliegen eines behaupteten wichtigen Grundes sich unterschiedliche Schlüsse ergeben, das Ergebnis offen zu lassen und der Entscheidung durch die Fest-

GmbHR 2023, 1190

stellungsklage anheim zu geben.³⁰ Dies führe dazu, dass beide Geschäftsführer – wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im einstweiligen Verfügungsverfahren – bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung weiter amtieren könnten.

3. Prozessphase

19

In der Prozessphase soll, wenn gegen beide Abberufungen Klage erhoben worden ist, sicher zu stellen sein, dass beide Abberufungen gemeinsam gerichtlich verhandelt und auch gemeinsam entschieden werden.³¹ Gleiches gilt im einstweiligen Verfügungsverfahren.³² Die Verbindung beider Prozesse ist nicht nur nahe liegend, vielmehr ist die getrennte Verhandlung und Entscheidung ermessensfehlerhaft, da bei der Gesamtabwägung des Vorliegens wichtiger Gründe das Verhalten beider Geschäftsführer materiellrechtlich zu berücksichtigen ist.³³

III. Zeitliche Grenzen für Abberufung und außerordentliche Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages

1. Organstellung

20

Die Abberufung des Geschäftsführers ist an keine Frist gebunden. Für sie gilt nicht die Zwei-Wochen-Frist des §

626 Abs. 2 BGB. Das Abberufungsrecht kann nur nach allgemeinen Grundsätzen verwirkt sein, wenn es nicht innerhalb abgemessener Frist ausgeübt wird.³⁴ Reiner Zeitablauf genügt für Verwirkung jedoch nicht. Zum Zeitpunkt hinzukommen muss auch noch ein Umstandsmoment, aufgrund dessen der Geschäftsführer aufgrund des Verhaltens der Gesellschafter annehmen darf, diese wollten aus dem wichtigen Grund keine Rechte mehr herleiten. Der in der Literatur teilweise erwogene Ansatz, gestützt auf § 314 Abs. 3 BGB, eine Abberufung nur mit „angemessener Frist“ zuzulassen,³⁵ überzeugt nicht. Dies deshalb, weil das Vertrauensverhältnis zu einem Geschäftsführer auch durch lang zurückliegende Vorfälle noch massiv beeinträchtigt sein kann, insbesondere wenn im Laufe der Zeit neue Vorfälle hinzukommen, die dann jedenfalls in der Kumulation einen Verbleib des Geschäftsführers in seinem Amt nicht mehr zumutbar machen und „das Fass zum Überlaufen bringen“. Unzumutbarkeit für die Gesellschaft resultiert oft nicht aus einer einmaligen gravierenden Verfehlung, sondern aus einer langen Kette von kleineren Vorkommnissen, die jedes für sich genommen zwar erklärbar, harmlos oder entschuldbar

sein mögen, die aber zusammengenommen einen Gesellschafter-Geschäftsführer als nicht mehr tragbar erscheinen lassen.³⁶ Daher muss eine Abberufung auch noch auf länger zurückliegende Vorfälle gestützt werden können. Langes Zuwarten mit der Abberufung kann aber immerhin dagegen sprechen, dass es sich bei dem relevanten Vorgang jemals um einen solch gravierenden handelte, dass er eine weitere Tätigkeit des Geschäftsführers für die Gesellschaft unzumutbar machte.

2. Anstellungsvertrag

21

Dagegen ist nach der Rechtsprechung des BGH für die Erklärung der außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers die Frist des §

626 Abs. 2 BGB anwendbar.³⁷ Die Kürze der Frist des § 626 Abs. 2 BGB führt bei ihrer Anwendung auf Organmitglieder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Häufig nimmt die Aufklärung von Verfehlungen bereits erhebliche Zeit in Anspruch. Hinzu kommt, dass das für die Kündigung zuständige Organ erst unter Beachtung der satzungsmäßigen Ladungsfrist einberufen werden muss.

22

Die Ausschlussfrist des §

626 Abs. 2 BGB beginnt erst, wenn der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige positive Kenntnis von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen hat und ihm deshalb die Entscheidung über eine Zumutbarkeit der Fortsetzung möglich ist. Es genügt nicht allein die Kenntnis des „Vorfalls“, sondern auch Entlastendes und mögliche Beweismittel müssen bekannt sein.³⁸ Die Gesellschaft soll nicht zur hektischen Eile bei der Kündigung angetrieben werden und auch nicht veranlasst werden, ohne genügende Vorprüfung des Sachverhaltes oder hinreichend vorhandene Beweismittel zur Vermeidung von Rechtsnachteilen voreilig zu kündigen.³⁹ Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Kenntnisnahme von den die Kündigung veranlassenden Tatsachen erst innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erfolgte, trägt die kündigende Gesellschaft.⁴⁰ Bei Dauerverhalten beginnt die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht vor Beendigung des Zustandes.⁴¹

23

Auch dem Umstand, dass ein einzelner Gesellschafter selbst bei genauer Kenntnis des Sachverhalts hieraus alleine noch keine Konsequenzen ziehen kann, trägt die Rechtsprechung Rechnung. Entscheidender Zeitpunkt ist im Grundsatz der des Zu-

GmbHR 2023, 1191

sammentritts der Gesellschafterversammlung. Im Sonderfall einer verzögerten Einberufung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates trotz Kenntniserlangung vom Kündigungssachverhalt durch die einberufungsberechtigten Mitglieder beginnt die Frist zum fiktiven Zeitpunkt der Versammlung des zuständigen Kollegialorgans bei dessen rechtzeitiger Einberufung.⁴² Denn §

626 Abs. 2 BGB beruht auf der Überlegung, dass der Berechtigte aus seiner Kenntnis die gebotenen Konsequenzen ziehen kann; hierzu sind die Gesellschafter oder die Mitglieder

des Aufsichtsrates nicht ohne Zusammentritt als Kollegialorgan in der Lage.

24

Das Schutzinteresse des Geschäftsführers berücksichtigt die Rechtsprechung dadurch, dass die Gesellschafter, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung Kenntnis von den die fristlose Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages rechtfertigenden Tatsachen erhalten, mit der gebotenen Beschleunigung dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat zusammentritt. Verletzen die Gesellschafter diese Pflicht, so müssen sie sich so behandeln lassen, als sei das Kollegialorgan rechtzeitig einberufen worden.⁴³ Der BGH hat ein Zuwarten mit der Einberufung gem. §

50 Abs. 3 GmbHG von drei Wochen als angemessen angesehen.⁴⁴ Nach dem OLG München stellt das Zum-Stillstand-geraten von Ermittlungen um mehr als zwei Wochen ein gewichtiges Indiz für eine verzögerte Einberufung dar.⁴⁵

IV. Beschlussmängelstreit über Abberufung und Kündigung des Anstellungsvertrages

1. Zuständigkeit, Klageart, Parteien

25

Für Rechtsstreitigkeiten über die Abberufung und die Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§

5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG). Örtlich zuständig ist gem. § 29 ZPO sowohl für Rechtsstreitigkeiten aus der Organstellung als auch aus dem Anstellungsvertrag das Gericht am Sitz der Gesellschaft.⁴⁶ Funktional zuständig ist gem. § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG die Kammer für Handelssachen. Der Streitwert einer Beschlussmängelklage über die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers richtet sich nach § 3 ZPO. Entscheidend ist das Interesse des Abberufenen, weiterhin Geschäftsführer zu sein und damit die Lenkungs- und Leitungsmacht in der Hand zu behalten bzw. das gegenläufige Interesse des Abberufenden, den Abberufenen von der Geschäftsführung fernzuhalten.⁴⁷ Die Abberufung als Gesellschafter-Geschäftsführer stellt dabei jedenfalls keinen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Gesellschafter-Geschäftsführers dar, als seine Ausschließung als Gesellschafter. Folglich liegt der Streitwert der Abberufung maximal bei dem wirtschaftlichen Wert des Geschäftsanteils des Abberufenen.⁴⁸ Die rechtskräftige Entscheidung, dass die Abberufung wirksam ist, wirkt *ex tunc*, d.h. der Betroffene verliert, sofern die Abberufung noch nicht wirksam war, seine Organstellung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses.⁴⁹ War der Abberufungsbeschluss nur anfechtbar, aber zunächst wirksam, so wird die Abberufung ebenfalls rückwirkend mit *ex tunc* Wirkung unwirksam.⁵⁰

26

Ob der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer im Wege der Anfechtungsklage oder der allgemeinen Feststellungsklage gegen seine Abberufung vorgehen muss, hängt davon ab, ob der Abberufungsbeschluss förmlich festgestellt worden ist. Passivlegitimiert ist in jedem Fall die GmbH, nicht die einzelnen Gesellschafter, die dem Abberufungsbeschluss zugestimmt haben.⁵¹ Das gilt insbesondere auch in der Zwei-Personen-GmbH.⁵²

2. Vertretung

27

Ist die Stellung als Geschäftsführer streitig, erfolgt die Vertretung der GmbH im Prozess über die Wirksamkeit der Abberufung durch denjenigen, der bei Obsiegen der Gesellschaft (also bei Abweisung der Klage) als deren Geschäftsführer anzusehen ist.⁵³ Klagt ein Gesellschafter auf Unwirksamkeit des Beschlusses über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers, wird die GmbH also, falls es sich bei dem Neubestellten um den einzigen Geschäftsführer der Gesellschaft handelt, durch diesen, anderenfalls durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Klagt ein Gesellschafter auf Unwirksamkeit des Beschlusses über seine Abberufung als Geschäftsführer, wird die GmbH von dem oder den anderen Geschäftsführern vertreten; eine etwaige Gesamtvertretungsbefugnis des einzigen anderen Geschäftsführers erstarkt bei Erhebung einer Anfecht-

GmbHR 2023, 1192

tungsklage des anderen Geschäftsführers jedoch nicht zur Alleinvertretungsbefugnis.⁵⁴

28

Für die Vertretung der GmbH im Prozess mit ihrem Geschäftsführer, dessen Abberufung streitig ist, gilt im Übrigen §

46 Nr. 8 GmbHG. Danach kann die Gesellschaft einen besonderen Vertreter bestellen, muss dies aber nicht tun. Macht die GmbH von der Möglichkeit zur Bestellung eines besonderen Vertreters keinen Gebrauch, bleiben etwaige weitere Geschäftsführer, die noch in vertretungsberechtigter Zahl vorhanden sind, zur Vertretung der GmbH berechtigt.⁵⁵ Bleibt die Gesellschafterversammlung indes untätig, obwohl die GmbH nicht mehr über eine ausreichende Zahl von Geschäftsführern verfügt, muss für die GmbH gem. § 57 ZPO ein Prozesspfleger bestellt werden. Hierauf hat der klagende Geschäftsführer schon mit seiner Klageerhebung hinzuwirken.⁵⁶ Bei der Beschlussfassung über die Bestellung eines Prozessvertreters unterliegt der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer einem Stimmverbot,⁵⁷ nicht jedoch der Gesellschafter, der zum Vertreter bestellt werden soll.⁵⁸ Der besondere Vertreter bzw. Prozesspfleger wählt dann, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei dem der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer wiederum nicht stimmberechtigt ist, nach freiem Ermessen den Rechtsanwalt aus, der die GmbH im Prozess vertritt. Hierbei darf er auch Honorarvereinbarungen auf Stundenbasis abschließen. Bei Streit über die Wirksamkeit der Bestellung des besonderen Vertreters bleibt dieser, vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfeststellung, zur Vertretung der GmbH befugt, solange die Fehlerhaftigkeit seiner Bestellung nicht rechtskräftig entschieden ist.⁵⁹ In Zweifelsfällen empfiehlt es sich daher, die Wirksamkeit der Bestellung des besonderen Vertreters nicht anzugreifen, sondern den Bestellungsbeschluss durch Nichterhebung einer Beschussmängelklage wirksam werden zu lassen. Denn wird in der Klage ein falscher Prozessvertreter der beklagten Gesellschaft angegeben, so ist die Klage allein aus diesem Grund unzulässig.⁶⁰ und eine neue Anfechtungsklage wegen Ablaufs der Anfechtungsfrist regelmäßig verfristet.

29

Hat die Gesellschaft einen Aufsichts- oder Beirat, der über die Geschäftsführerstellung und -abberufung entscheidet, so wird die Gesellschaft im Prozess mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer nach §

52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 112 AktG auch durch dieses Gremium vertreten.⁶¹ Der Aufsichtsrat kann die Prozessführung durch die Geschäftsführung in jeder Lage des Verfahrens genehmigen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer unzulässigerweise Klage gegen die GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, erhebt.⁶²

30

Keinesfalls darf sich der klagende Geschäftsführer selber in seiner Klageschrift als Vertreter der GmbH angeben. Es ist nicht zulässig, einen Rechtsstreit sowohl als Kläger als auch als Vertreter der Beklagten zu führen.⁶³ Das gilt auch bei Beschlussmängelstreitigkeiten. Sind keine weiteren Geschäftsführer vorhanden, hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat, Beirat o.Ä. und hat sie auch keinen besonderen Vertreter bestellt, so kann der klagende Geschäftsführer seine Klage nach §

35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG an die GmbH, vertreten durch „die Gesellschafter“ rechtshängig machen, wobei wiederum die Zustellung an einen von mehreren Gesellschaftern genügt.⁶⁴ § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG behebt aber nicht die Prozessunfähigkeit der führerlosen Gesellschaft, sondern führt nur die Rechtshängigkeit der Sache herbei.⁶⁵ Der klagende Geschäftsführer muss deshalb schon in seiner Klageschrift auf die Bestellung eines Prozesspflegers gem. § 57 Abs. 1 ZPO hinwirken.⁶⁶

3. Kostenerstattung

31

Die Passivlegitimation der Gesellschaft hat für den Anfechtenden zur Folge, dass selbst wenn er den Anfechtungsprozess gewinnt, er über seinen Gewinnanteil die Kosten des Prozesses anteilig mitträgt. Die im Prozess unterlegene GmbH hat jedoch einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegen den für den Beschluss stimmenden Gesellschafter, wenn dieser einen offensichtlich rechtswidrigen Abberufungsbeschluss herbeigeführt und die Gesellschaft damit sehenden Auges in einen aussichtslosen Anfechtungsprozess getrieben hat.⁶⁷ Über solche Fälle einer vorsätzlichen Treupflichtverletzung hinaus besteht jedoch kein Regressanspruch der GmbH gegen die für den Beschluss stimmenden Gesellschafter. Insbesondere besteht kein Regressanspruch bei bloß fahrlässigen Treupflichtverletzungen⁶⁸ oder gar verschuldensunabhängig⁶⁹. Auch ein GmbH-Gesellschafter kann also nicht wegen fahrlässiger Verkennung

GmbHR 2023, 1193

der Sach- oder Rechtslage zur Haftung für seine Stimmrechtsausführung herangezogen werden.⁷⁰

4. Nachschieben wichtiger Gründe

32

Insbesondere wenn Abberufungsrechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten verhandelt werden, können die die Abberufung beitreibenden Gesellschafter ein Interesse daran haben, dass Gesellschaftsinterna nicht bekannt und bestimmte Vorfälle, die einen

wichtigen Grund in der Person des Abberufenen darstellen (z.B. Straftaten, Steuerhinterziehung, Beteiligung an Kartellabsprache) nicht publik werden. Wenn etwa das Risiko droht, dass das Zivilgericht die Staatsanwaltschaft einschaltet oder dass der Fiskus, Vertragspartner oder sonstige Dritte Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend machen könnten, werden deshalb anfangs vielfach nicht alle Gründe in den Prozess eingeführt. Erweist sich dann im weiteren Prozessverlauf, dass die vorgetragenen Abberufungsgründe die Abberufung nicht oder möglicherweise nicht tragen, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen noch während des laufenden Prozesses wichtige Gründe nachgeschoben werden können.

33

Das Nachschieben wichtiger Gründe im Prozess über die Wirksamkeit der Abberufung des Geschäftsführers ist zulässig. Es ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie bei der Kündigung nach §

626 BGB. Danach kann die Abberufung nachträglich auf Umstände gestützt werden, die zur Zeit der Abberufung oder der Kündigungserklärung schon bestanden und zwar auch dann, wenn sie dem zuständigen Organ zu jener Zeit noch nicht bekannt waren.⁷¹ Nach teilweise vertretener Auffassung sollen darüber hinaus auch solche Gründe nachgeschoben werden können, die erst nach dem Abberufungsbeschluss entstanden sind, wenn sich aus der Gesamtbeurteilung ergibt, dass sich das Fehlverhalten auch in Zukunft wiederholen wird und deshalb die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit schon bei Abberufung unzumutbar war.⁷²

34

Doch können sich aus der innergesellschaftlichen Kompetenzordnung Grenzen des Nachschiebens von wichtigen Gründen ergeben. Der Prozessvertreter der Gesellschaft kann nicht von sich aus weitere Gründe nachschieben. Hierfür bedarf es vielmehr eines erneuten Beschlusses des Abberufungsorgans und eines erneuten Ausspruchs der Abberufung oder Kündigung, regelmäßig also durch die Gesellschafterversammlung.⁷³ Bei der *Zwei-Personen-GmbH* können jedoch in dem über die Wirksamkeit der Abberufung geführten Rechtsstreit wichtige Gründe ohne erneute Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nachgeschoben werden, wenn der Gesellschafter, der den Abberufungsbeschluss gefasst hat, zugleich derjenige ist, der die Gesellschaft in dem Rechtsstreit vertritt.⁷⁴ Alles andere wäre unnötiger Formalismus. Der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer hätte in der weiteren Gesellschafterversammlung, in der über das Nachschieben eines wichtigen Grundes beschlossen wird, wiederum kein Stimmrecht, so dass allein der abberufende Gesellschafter entscheidet.

V. Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintragungen

35

Die Abberufung eines Geschäftsführers ist gem. §

39 Abs. 1 GmbHG zum Handelsregister anzumelden. Die Eintragung der Abberufung im Handelsregister ist dabei rein deklaratorisch.⁷⁵ Sie beschränkt insbesondere nicht die Möglichkeit den Abberufungsbeschluss gerichtlich anzugreifen. Das Unterlassen der Handelsregisteranmeldung stellt selbst bei Duldung der weiteren

Geschäftsführungstätigkeit des Abberufenen keine Rücknahme der Abberufung dar.⁷⁶ Die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses ändert sich dementsprechend nicht nachträglich durch Defizite bei dem Beschlussvollzug. Die Gesellschafter, die die Abberufung betrieben haben, haben dabei mit Blick auf die trotz wirksamer Abberufung im Außenverhältnis wegen § 15 HGB regelmäßig fortbestehende Vertretungsmacht des Abberufenen ein erhebliches Interesse daran, die Eintragung zügig herbeizuführen. Umgekehrt hat der abberufene Gesellschafter-Geschäftsführer, der seine Abberufung für unwirksam hält, ein starkes Interesse daran, dass die streitige Abberufung nicht im Handelsregister eingetragen wird. Denn jenseits aller rechtlichen Überlegungen nehmen Mitarbeiter, Banken und Vertragspartner der GmbH einen Geschäftsführer, selbst wenn seine Abberufung zu Unrecht erfolgte, regelmäßig als Organ nicht mehr ernst, wenn seine Abberufung erst einmal in einem öffentlichen Register wie dem Handelsregister verlautbart ist. Mitarbeiter denken üblicherweise nicht in den rechtlichen Dimensionen einer negativen bzw. positiven Publizität des Handelsregisters, sondern gehen davon aus, dass mit ihrer Eintragung die Abberufung auch die ausdrückliche Billigung der zuständigen staatlichen Stelle gefunden hat. Sie akzeptieren dann häufig das Direktionsrecht des Geschäftsführers nicht länger. Für den die Abberufung betreibenden Gesellschafter ist die Entfernung seines Konkurrenten als Geschäftsführer aus dem Handelsregister also eine Möglichkeit, im Unternehmen „Fakten zu schaffen“, was in einem einstweiligen Verfügungsverfahren regelmäßig einen Verfügungsgrund darstellt.

36

Versucht der abberufene Geschäftsführer die Eintragung seiner Abberufung im Handelsregister zu verhindern, stellt sich die Frage, inwieweit die Registergerichte ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht haben, die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit des Abberufungsbeschlusses zu beurteilen und bei einem fehlerhaften Beschluss die Eintragung ablehnen müssen. Das

GmbHR 2023, 1194

ist umstritten. Teilweise wird ein umfassendes materielles Prüfungsrecht angenommen.⁷⁷ Das überzeugt nicht. Hierdurch würden die Registergerichte überlastet und es bestünde die Gefahr, dass Handelsregistereintragungen auf unangemessene Zeit blockiert würden.⁷⁸ Das Registergericht hat nur zu prüfen, ob überhaupt ein formell ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss vorliegt, jedoch keine umfangreiche materiell-rechtliche Prüfung der Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses vorzunehmen. Insbesondere hat es nicht zu prüfen, ob ein wichtiger Grund tatsächlich vorliegt⁷⁹ oder ob ein Gesellschafter im Rahmen der Abstimmung gegen die gesellschaftsrechtliche Treupflicht verstoßen hat oder ein Stimmverbot bzw. eine positive Stimmpflichten missachtet hat.⁸⁰ Beschlussmängel, die bloß zur Anfechtbarkeit führen, hindern das Registergericht also nicht, den Beschluss einzutragen.⁸¹ Etwas anderes gilt nur, wenn das Fehlen eines wichtigen Grundes, das Nicht-Erreichen der nötigen Mehrheit oder die Treuwidrigkeit der Stimmabgabe etc. offenkundig ist; dann muss und darf das Registergericht nicht sehenden Auges einen anfechtbaren Abberufungsbeschluss eintragen.⁸²

37

Abberufene Geschäftsführer versuchen vielfach, die Eintragung ihrer Abberufung im Handelsregister durch einen Antrag auf *Aussetzung des Eintragungsverfahrens* gem. §

381 oder § 21 FamFG zu verhindern. Die Vorschriften sehen zwar eine Aussetzung von Amts wegen vor. Ein Antrag oder eine Anregung eines Beteiligten auf Aussetzung des Verfahrens ist jedoch möglich. Das Registergericht kann seine Eintragungsentscheidung unabhängig davon aussetzen, ob ein Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses anhängig ist (vgl. § 381 Satz 1 FamFG). Voraussetzung der Aussetzung ist nur das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Eintragungsentscheidung von einem vorgreiflichen Rechtsverhältnis abhängt, was bei Streit über die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses anzunehmen ist. Das Registergericht hat also bei jeder streitigen Abberufung die Möglichkeit einer Verfahrensaussetzung. Es muss dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Abwarten der Entscheidung des Prozessgerichtes sinnvoll ist⁸³ und die sachlichen Gründe abwägen, die für oder gegen die Zurückstellung der Verfügung bis zu einer Entscheidung des Prozessgerichts sprechen. Hierbei bedarf es einer Prüfung der Gewichtigkeit der Bedenken, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht gegen die Abberufung vorgebracht werden. Soweit berechtigte Zweifel bestehen, hat das Registergericht zu erwägen, ob eine alsbaldige Entscheidung geboten oder eine Zurückstellung bis zur Klärung im Zivilprozess vertretbar ist.⁸⁴ Die Registergerichte neigen bei Streit über die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses regelmäßig zur Aussetzung des Eintragungsverfahrens und nehmen einen begründeten Zweifel an der Anmeldung zugunsten des bestehenden Zustands an. Hängt die Beurteilung der Wirksamkeit der Abberufung von umfangreichen Sachverhaltsermittlungen oder zweifelhaften Rechtsfragen ab, ist eine solche Aussetzungsentscheidung auch ermessensfehlerfrei.⁸⁵

38

Ist eine Beschlussmängelklage über den Abberufungsbeschluss zum Zeitpunkt des Auseinandersetzungsbeschlusses noch nicht anhängig, so muss das Registergericht gem. §

381 Satz 2 FamFG einem der Beteiligten zwingend eine Frist zur Klageerhebung setzen. Sowohl der Aussetzungsbeschluss als auch die Entscheidung über die Ablehnung der Aussetzung sind mittels sofortiger Beschwerde (§ 567 ff. ZPO analog) anfechtbar. Dabei ist die zweiwöchige Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu beachten. Beschwerdeberechtigt ist neben dem Anmeldenden jeder, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist,⁸⁶ also jedenfalls die GmbH einerseits und der abberufene Geschäftsführer andererseits. Eine Anweisung des Rechtsmittelgerichts zum Vollzug der Eintragung kommt nicht in Betracht.⁸⁷

39

Eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozessgerichts, wonach die Vornahme einer Eintragung im Handelsregister unzulässig ist, entfaltet Bindungswirkung gem. §

16 Abs. 2 HGB auch für das Registergericht. Bindend in diesem Sinne sind auch einstweilige Verfügungen. Nach § 16 Abs. 2 HGB kann die Eintragung der Abberufung in das Handelsregister also auch dadurch verhindert werden, dass der abberufene Geschäftsführer eine einstweilige Verfügung erwirkt, in der die Eintragung für unzulässig

erklärt wird. Erwirkt der Abberufene die einstweilige Verfügung erst nach Eintragung der Abberufung im Handelsregister, so kann er hierauf allerdings

GmbHR 2023, 1195

kein Recht auf Löschung der Eintragung gegenüber dem Registergericht stützen.⁸⁸ Die Löschung erfolgt dann gegebenenfalls aber gem. § 395 Abs. 1 Satz 1 FamFG von Amts wegen.⁸⁹

Dr. Rolf Leinekugel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Partner bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte PartmbB, Stuttgart

Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, M&A, Schiedsverfahren

leinekugel@oppenlaender.de

www.oppenleander.de



1

BGH v. 20.12.1982 – II ZR 110/82, NJW 1983, 938, 949 = GmbHR 1983, 149; *Uwe H. Schneider/Sven H. Schneider* in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 66; *Kleindiek* in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 34; *Terlau* in Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt (MHLS), 4. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 69; *Altmeyen*, 11. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 61; *Paefgen* in Habersack/Casper/Löbbe, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG Rz. 217; *Diekmann* in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3, 6. Aufl. 2023, § 42 Rz. 69;

2 *Rüppel/Hoffmann*, BB 2016, 645, 649.

Tschöpe/Wortmann, NZG 2009, 161, 167; a.A. *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 39; *Trölitzsch* in Oppenländer/Trölitzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 12 Rz. 18.

3 *Stephan/Tieves* in MünchKomm/GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 164.

4 BGH v. 21.6.2010 – II ZR 230/08 GmbHR 2010, 977

Münnich OLG München v. 21.6.2021 – 23 W 784/21 Rz. 42

GmbHR 2021, 1157 *Leinekugel*

5

A.A. *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 20; *Buck-Heeb* in Gehrlein/Born/Simon, 5. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 20; *Oetker* in Henssler/Strohn, GesR, 5. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 18: wichtiger Grund lasse Zustimmungserfordernis entfallen. Bei einem Sonderrechtsinhaber ist ferner auch sehr sorgfältig zu prüfen, ob es mildere Mittel gibt, die einerseits sein Verbleiben im Amt ermöglichen, andererseits aber auch den berechtigten Belangen der Gesellschaft Rechnung tragen. Zu denken ist insoweit z.B. an eine Einführung von Gesamtvertretung und Gesamtgeschäftsführungsbefugnis sowie an eine

6 gegenständliche Eingrenzung der Geschäftsführungsbefugnis.

Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 34; *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 48; *Paefgen* in Habersack/Casper/Löbb, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG Rz. 217. A.A. *Pentz*,

7 GmbHR 2017, 801

Terlau in MHLS 4. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 69; *Paefgen* in Habersack/Casper/Löbbe, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG Rz. 195, 217; *Beurskens* in

- 8 Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 52.
 OLG Hamm v. 21.12.2015 – 8 U 67/15, GmbHR 2016, 358 *Leinekugel Diekmann*
- 9 OLG Stuttgart v. 13.4.1994 – 2 U 303/93, NJW-RR 1994, 811 = GmbHR 1995, 228
 LG Karlsruhe v. 29.4.1998 – O 120/96 KfH I GmbHR 1998, 684 *Beurskens Dieckmann*
- Paefgen* *Lutz Tschöpe Wortmann*
- 10 *Paefgen* in Habersack/Casper/Löbbe, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG Rz. 214 ff. A.A.
Oppenländer in Oppenländer/Trölitersch, Praxishandbuch GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 9 Rz. 18; *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas,
 11 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 41.
Terlau in MHLS, 4. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 67; *Grunewald* in FS Zöllner, 1998,
 12 S. 184; *Werner*, NZG 2006, 761, 762.
Oppenländer in Oppenländer/Trölitersch, Praxishandbuch GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 9 Rz. 17. § 84 Abs. 4 Satz 4 AktG blendet jedoch ausschließlich die Frage aus, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Norm hilft nicht weiter und bewirkt auch keinen sofortigen Amtsverlust, wenn der vom Aufsichtsrat gefasste Abberufungsbeschluss aus anderen Gründen an Rechtsfehlern leidet, vgl. OLG Stuttgart v. 15.4.1985 – 2 U 57/85, ZIP 1985, 539
- 13 OLG Braunschweig v. 18.8.1976 – 3 U 30/76, GmbHR 1977, 61;
 OLG Hamm v. 17.9.2001 – 8 U 126/01 GmbHR 2002, 327 *Kleindiek* in
 Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 27 30 *Uwe. H. Schneider Sven H. Schneider* in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 64 *Terlau*
 BGH v. 20.12.1982 – II ZR 110/82
Altmeyen
Schelp GmbH-StB 2010, 145
- Beurskens* *Paefgen Dieckmann*
Stephan Tieves
- 14 BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17
- 15 GmbHR 2019, 883
 BGH v. 20.12.1982 – II ZR 110/82, BGHZ 86, 177, 181 f. = GmbHR 1983, 149;
 BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17 GmbHR 2019, 883 OLG
 Karlsruhe v. 4.12.1992 – 15 U 208/92
 GmbHR 1993, 154 OLG Köln v. 26.8.1994 – 2 Wx 24/94
 GmbHR 1995, 299 OLG Stuttgart v. 18.2.1997 – 20 W 11/97 GmbHR 1997, 312
 BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17
- 16 GmbHR 2019, 883
 BGH v. 20.12.1982 – II ZR 110/82, BGHZ 86, 177, 181 f. = GmbHR 1983, 149;
 OLG Stuttgart v. 13.5.2013 – 14 U 12/13 Rz. 56 GmbHR 2013, 803 OLG
 Karlsruhe v. 4.12.1992 – 15 U 208/92
 GmbHR 1993, 154 OLG Köln v. 26.8.1994 – 2 Wx 24/94

GmbHHR 1995, 299 OLG München v. 18.10.2010 – 7 U 3343/10 Rz. 10
Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 31

Wolf

Reher

17

Vgl. OLG Karlsruhe v. 4.12.1992 – 15 U 208/92, NJW-RR 1993, 1505, 1507 = GmbHHR 1993, 154

OLG Stuttgart v. 26.10.2005 – 14 U 50/05 DB 2007, 48

18

GmbHHR 2006, 1258 *Dollmann*
 So *Kleindiek* in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 32;
Grunewald in FS Zöllner, 1998, S. 177, 184; *Oppenländer*, DStR 1996, 922, 925.
 A.A. etwa *Uwe H. Schneider/Sven H. Schneider* in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38
 GmbHG Rz. 67.

19

So etwa OLG Stuttgart v. 13.5.2013 – 14 U 12/13 Rz. 56 GmbHHR 2013, 803
 Schl.-Holst. OLG v. 5.7.2007 – 5 U 186/06 GmbHHR 2007, 1108

20

BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17 GmbHHR 2019, 883
Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 30 GmbHG Rz. 31; *Schneider*,
 ZGR 1983, 535, 544; *Oppenländer*, DStR 1996, 922, 925.

21

Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 32; *Oppenländer*
 in *Oppenländer/Trölitzsch*, Praxishandbuch GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl.
 2020, § 9 Rz. 17; *Oppenländer*, DStR 1996, 922, 925; *Vorweck*, GmbHHR 1995, 266
 OLG Hamm v. 17.9.2001 – 8 U 126/01

22

GmbHHR 2002, 327 *Uwe H. Schneider/Sven H. Schneider* in Scholz,
 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 67

23

Oppenländer in *Oppenländer/Trölitzsch*, Praxishandbuch GmbH-
 Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 9 Rz. 17. Offengelassen im
 BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17 GmbHHR 2019, 883

24

BGH v. 1.7.1991 – II ZR 292/90, BGHZ 115, 78, 80 = GmbHHR 1991, 358

25

BGH v. 14.5.2019 – II ZR 299/17 Rz. 34 GmbHHR 2019, 883

26

OLG Oldenburg v. 4.2.2010 – 8 U 121/09 GmbHHR 2010, 1093

27

OLG Düsseldorf v. 16.3.2023 – 3 Wx 55/22 *Trölitzsch*

28

BGH v. 20.12.1982 – II ZR 110/82, BGHZ 86, 117 = GmbHHR 1983, 149; *Heller*,
 GmbHHR 2002, 1227

29

Instruktiv *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG
 Rz. 69 ff.; *Oppenländer*, DStR 1996, 922, 926.

30

Oppenländer in *Oppenländer/Trölitzsch*, Praxishandbuch GmbH-
 Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 9 Rz. 18; *Beurskens* in Noack/Servatius/Haas,
 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 69 ff.

31

LG München I v. 2.12.1994 – 15 HKO 22453/94, ZIP 1994, 1858

OLG München v. 20.7.1998 – 23 W 1455/98 GmbHHR 1999, 718 *Kleindiek* in
 Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 38 *Terlau*
Oppenländer

32

Uwe
H. Schneider/Sven H. Schneider in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 74
Beurskens in Noack/Servatius/Haas, § 38 GmbHG Rz. 71; *Diekmann* in

33

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3, 6. Aufl. 2023, § 42 Rz. 70.
 Zur Möglichkeit der Bestellung eines Versammlungsleiters durch einstweilige
 Verfügung OLG Zweibrücken v. 30.10.1997 – 4 U 11/97 GmbHHR 1998, 373

34

Paefgen

30

- Beurskens* in Noack/Servatius/Haas, 23. Aufl. 2022, § 38 GmbHG Rz. 72;
Diekmann in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3, 6. Aufl. 2023,
 § 42 Rz. 70. A.A. *Oppenländer* in Oppenländer/Trölitersch, Praxishandbuch GmbH-
 31 Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020, § 9 Rz. 18.
 OLG Naumburg v. 25.1.1996 – 2 U 31/95, GmbHR 1996, 934 *Beurskens*
Paefgen
Terlau
Oppenländer
- 32 *Keßler* GmbHR 2015, 342
 BGH v. 14.10.1991 – II ZR 239/90, GmbHR 1992, 38 BGH v. 12.7.1993 – II ZR
 65/92 GmbHR 1993, 579 OLG Düsseldorf v. 30.6.1988 – 6 U 310/87
- 33 *Oppenländer*, DStR 1996, 922, 926. Ist die Abberufung beider Geschäftsführer
 wirksam, so muss ein Notgeschäftsführer bestellt werden, wenn sich die
 34 Gesellschafter nicht auf andere Weise einigen können.
 BGH v. 14.10.1991 – II ZR 239/90, GmbHR 1992, 38
 OLG Düsseldorf v. 24.2.2000 – 6 U 77/99 GmbHR 2000, 1050
 OLG Stuttgart v. 26.10.2005 – 14 U 50/05 DB 2007, 48 GmbHR 2006, 1258
Dollmann OLG München v. 23.4.2009 – 23 U 4199/08 DB 2009, 1231
Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 18 *Uwe H.*
Schneider/Sven H. Schneider in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 54
 35 *Beurskens*
Terlau in MHLS, 4. Aufl. 2023, § 38 GmbHG Rz. 54; *Oetker* in Henssler/Strohn,
 36 GesR, 5. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 41.
 37 *Paefgen* in Habersack/Casper/Löbbe, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG Rz. 107.
 BGH v. 2.7.2019 – II ZR 155/18 Rz. 29 ZIP 2019, 1716
 38 BGH v. 9.4.2013 – II ZR 273/11 Rz. 12 GmbHR 2013, 645
 BAG v. 6.7.1972 – 2 AZR 386/71
 OLG München v. 25.3.2009 – 7 U 4835/08 ZIP 2009, 1377 GmbHR 2009, 937
 OLG Hamm v. 25.11.2009 – 8 U 61/09 GmbHR 2010, 477
 39 OLG Jena v. 12.8.2009 – 7 U 244/07 GmbHR 2010, 483
 40 BAG v. 6.7.1972 – 2 AZR 386/71
 41 OLG Düsseldorf v. 4.3.2003 – 1 I-6 U 147/02, NZG 2004, 869, 872.
 BGH v. 20.6.2005 – II ZR 18/03 Rz. 12 GmbHR 2005, 1049 BGH v.
 42 26.6.1995 – II ZR 109/94 GmbHR 1995, 653
 BGH v. 15.6.1998 – II ZR 318/96 GmbHR 1998, 827
 OLG Düsseldorf v. 31.7.2003 – 6 U 27/03 GmbHR 2003, 1006
 OLG Düsseldorf v. 3.4.2003 – 6 U 147/02
 GmbHR 2003, 1133 OLG München v. 14.7.2005 – 6 U 5444/04
 43 ZIP 2005, 1781
 BGH v. 15.6.1998 – II ZR 318/96 GmbHR 1998, 827
 OLG Celle v. 5.3.2003 – 9 U 111/02 GmbHR 2003, 773 OLG
 Düsseldorf v. 31.7.2003 – 6 U 27/03 GmbHR 2003, 1006 *Kleindiek* in
 Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl. 2023, Anh. § 6 GmbHG Rz. 64 *Uwe H.*
Schneider/Sven H. Schneider in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 38 GmbHG Rz. 519
 BGH v. 2.7.2019 – II ZR 155/18
- 44 BGH v. 15.6.1998 – II ZR 318/96
 45 *Goette* GmbHR 1998, 827
 46 OLG München v. 25.3.2009 – 7 U 4835/08 ZIP 2009, 1377 GmbHR 2009, 937
 BGH v. 26.11.1984 – II ZR 20/84, NJW 1985, 1286, 1287 = GmbHR 1985, 190.
 47

- BGH v. 28.5.1990 – II ZR 245/89 Rz. 1; BGH v. 22.5.1995 – II ZR 247/94 Rz. 3;
 BGH v. 2.3.2009 – II ZR 59/08 Rz. 3 GmbHR 2009, 995 BGH v. 21.5.2013 – II ZR
 48 110/12 Rz. 2 OLG Stuttgart v. 13.5.2013 – 14 U 12/13 Rz. 122 GmbHR 2013, 803
 Vgl. BGH v. 2.3.2009 – II ZR 59/08 GmbHR 2009, 995 BGH v.
 49 28.6.2011 – II ZR 127/10
 50 *Lutz*, *Gesellschafterstreit*, 7. Aufl. 2021, Rz. 201.
Noack in *Noack/Servatius/Haas*, 23. Aufl. 2022, Anh. § 47 GmbHG Rz. 178;
Diekmann in *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 3, 6. Aufl. 2023,
 § 42 Rz. 65. A.A. *Paefgen* in *Habersack/Casper/Löbbe*, 3. Aufl. 2020, § 38 GmbHG
 51 Rz. 197: Wiederaufleben der Organfunktion *ex nunc*.
Wertenbruch in *MünchKomm/GmbHG*, 4. Aufl. 2023, Anh. § 47 Rz. 329,
Leinekugel in *BeckOK/GmbHG*, 56. Ed., 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 200; *Bayer* in
 52 *Lutter/Hommelhoff*, 21. Aufl. 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 32.
 OLG Rostock v. 28.5.2003 – 6 U 173/02 GmbHR 2004, 587
 53 *Leinekugel*
 BGH v. 14.12.1961 – II ZR 97/59, BGHZ 36, 207, 209;
 BGH v. 24.3.2016 – IX ZB 32/15 Rz. 5 GmbHR 2016, 587 BGH v. 10.11.1980
 – II ZR 51/80 ZIP 1981, 182
 OLG Köln v. 11.3.1999 – 14 U 28/98 OLG Köln v. 17.2.2003 – 18 W
 6/03 KG v. 9.3.2023 – 2 U 56/19
 GmbHR 2023, 552 *Knaier Wertenbruch*
Leinekugel
- 54
 55 *Wertenbruch* in *MünchKomm/GmbHG*, 4. Aufl. 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 334.
 56 BGH v. 24.2.1992 – II ZR 79/91, GmbHR 1992, 299
 BGH v. 25.10.2010 – II ZR 115/09 GmbHR 2011, 83 *Heller* GmbHR 2002, 1227
Bayer in *Lutter/Hommelhoff*, 21. Aufl. 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 32
 57 *Wertenbruch*
 BGH v. 20.1.1986 – II ZR 73/85, BGHZ 97, 28, 34 = GmbHR 1986, 156; *Noack* in
 58 *Noack/Servatius/Haas*, 23. Aufl. 2022, § 46 GmbHG Rz. 70.
 BGH v. 20.1.1986 – II ZR 73/85, BGHZ 97, 28, 35 = GmbHR 1986, 156;
 59 OLG München v. 23.4.2009 – 23 U 4199/08 DB 2009, 1231
 Vgl. LG Frankenthal v. 9.8.2012 – 2 HK O 23/12, DStR 2013, 102, 104; *Leinekugel*
 60 in *BeckOK/GmbHG*, Stand: 56. Ed., 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 202a.
 OLG Oldenburg v. 21.1.2010 – 1 U 18/09 GmbHR 2010, 258 *Leinekugel*
- BGH v. 16.2.2009 – II ZR 282/07 GmbHR 2009, 653
- 61
 OLG Brandenburg v. 13.7.1999 – 6 U 286/96
 OLG München v. 31.7.2002 – 7 U 2216/02 GmbHR 2003, 841
 OLG Oldenburg v. 21.1.2010 – 1 U 18/09 GmbHR 2010, 258 *Buck-Heeb*
- 62
 BGH v. 21.6.1999 – II ZR 27/98 GmbHR 1999, 1140
 63 *Haase*
 BGH v. 11.7.1983 – II ZR 114/82, NJW 1984, 57 = GmbHR 1984, 101; *Wertenbruch*
 in *MünchKomm/GmbHG*, 4. Aufl. 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 333; *Leinekugel* in
BeckOK/GmbHG, 56. Ed., 2023, Anh. § 47 GmbHG Rz. 201; *Nietsch*,
 64 GmbHR 2004, 1518
 65 *K. Schmidt*, GmbHR 2011, 113
 BGH v. 25.10.2010 – II ZR 115/09 Rz. 13 GmbHR 2011, 83 *K. Schmidt*
 GmbHR 2011, 113

- Lutz*, *Gesellschafterstreit*, Rz. 684; vgl. auch die Nachweise bei
BGH v. 25.10.2010 – II ZR 115/09 *GmbHR* 2011, 83 *Heller GmbHR* 2002, 1227
Bayer in *Lutter/Hommelhoff*, 21. Aufl. 2023, Anh. § 47 *GmbHG Rz.* 32
- 67 *Wertenbruch*
OLG Düsseldorf v. 28.10.1993 – 6 U 160/92, *GmbHR* 1994, 172 *Leinekugel*
Heller
- 68 *GmbHR* 2002, 1227
OLG Hamm v. 25.7.2016 – I-8 U 160/15, *GmbHR* 2016, 1154
Noack
Schäfer
- 69
70 A.A. LG Karlsruhe v. 31.3.1998 – O 179/96 KfH I, *GmbHR* 1998, 687
Vgl. BGH v. 20.3.1995 – II ZR 205/94, BGHZ 129, 136, 162 zur AG. *Leinekugel* in
BeckOK/GmbH, Stand: 56. Ed., 2023, Anh. § 47 *GmbHG Rz.* 243; *Meyer*,
- 71 *GmbHR* 2010, 1081
BGH v. 5.5.1958 – II ZR 245/56, BGHZ 27, 220, 223; BGH v. 12.6.1963 – VII ZR
272/61, BGHZ 40, 13, 16; BGH v. 14.10.1991 – II ZR 239/90, NJW-RR 1992, 292,
293 = *GmbHR* 1992, 38 BGH v. 20.6.2005 – II ZR 18/03
GmbHR 2005, 1049 *Haase Sommermeyer*
- OLG München v. 22.7.2010 – 23 U 4147/09 DB 2010, 2162 *Trölitzsch*
- 72
73 OLG Stuttgart v. 30.3.1994 – 3 U 154/93, NJW-RR 1995, 295, 296 =
GmbHR 1995, 229
BGH v. 14.7.1966 – II ZR 212/64, WM 1966, 968, 970; BGH v. 14.10.1991 – II ZR
239/90, NJW-RR 1992, 292, 294 = *GmbHR* 1992, 38
- 74 OLG Zweibrücken v. 5.6.2003 – 4 U 117/02 *GmbHR* 2003, 1206
BGH v. 14.10.1991 – II ZR 239/90, NJW-RR 1992, 292, 294 = *GmbHR* 1992, 38
OLG Naumburg v. 25.1.1996 – 2 U 31/95 *GmbHR* 1996, 934 OLG
Karlsruhe v. 4.5.1999 – 8 U 153/97 OLG Braunschweig v.
9.9.2009 – 3 U 41/09 *GmbHR* 2009, 1276
- 75
76 BGH v. 17.2.2003 – II ZR 340/01 *GmbHR* 2003, 544
Manger OLG Düsseldorf v. 16.3.2023 – 3 Wx 55/22
Trölitzsch
- 77 *Beurskens* in *Noack/Servatius/Haas*, 23. Aufl. 2022, § 38 *GmbHG Rz.* 45.
KG v. 3.6.2016 – 22 W 20/16 *GmbHR* 2016, 927
OLG Hamm v. 10.7.2001 – 15 W 81/01 *GmbHR* 2001, 920
GmbHR 1992, 304
OLG Düsseldorf v. 16.3.2023 – 3 Wx 55/22
- 78
79 Vgl. BGH v. 21.6.2011 – II ZB 15/10 Rz. 10 *GmbHR* 2011, 925
Beurskens in *Noack/Servatius/Haas*, 23. Aufl. 2022, § 39 *GmbHG Rz.* 16;
Kleindiek in *Lutter/Hommelhoff*, 21. Aufl. 2023, § 39 *GmbHG Rz.* 10; *Diekmann* in
- 80 *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 3, 6. Aufl. 2023, § 42 Rz. 80.
OLG Frankfurt v. 6.11.2008 – 20 W 385/08 DB 2009, 611 *GmbHR* 2009, 378
Jacoby in *Bork/Schäfer*, 5. Aufl. 2022, § 39 *GmbHG Rz.* 12 *Terlau*
- 81
Jacoby, in *Bork/Schäfer*, 5. Aufl. 2022, § 39 *GmbHG Rz.* 12; *Terlau* in *MHLS*,
4. Aufl. 2023, § 39 *GmbHG Rz.* 17; *Kleindiek* in *Lutter/Hommelhoff*, 21. Aufl. 2023,
§ 39 *GmbHG Rz.* 10; *Paefgen* in *Habersack/Casper/Löbbe*, 3. Aufl. 2020, § 39
GmbHG Rz. 74.

OLG München v. 18.8.2011 – 31 Wx 300/11 GmbHR 2011, 1102 Rz. 10 *Terlau
Beurskens*

Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, 21. Aufl.

83 2023, § 39 GmbHG Rz. 10

OLG München v. 18.8.2011 – 31 Wx 300/11 GmbHR 2011, 1102 *Harders
Krafka*

84

85 OLG München v. 18.8.2011 – 31 Wx 300/11 GmbHR 2011, 1102

KG v. 21.11.1966 – 1 W 1809/66, NJW 1967, 401, 402;

86 OLG Köln v. 26.8.1994 – 2 Wx 24/94 GmbHR 1995, 299

87 *Harders* in Bumiller/Harders/Schwamb, 13. Aufl. 2022, § 381 FamFG Rz. 14.

OLG Köln v. 17.5.2010 – 2 Wx 50/10

OLG München v. 18.8.2011 – 31 Wx 300/11 GmbHR 2011, 1102 *Hübner*

88

89 *Harders* in Bumiller/Harders/Schwamb, 13. Aufl. 2022, § 381 FamFG Rz. 17.

OLG Düsseldorf v. 16.3.2023 – 3 Wx 55/22

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG